

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird zusammen mit dem Planteil und der Begründung innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Baden-Baden an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Baden-Baden
Amt für Stadtentwicklung und Baurecht
Abteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Marktplatz 2
76530 Baden-Baden

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans zusammen mit dem Planteil und der Begründung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Am Iffzer Weg – 1. Änderung und Erweiterung“, das Plangebiet und der Begründung sind darüber hinaus im Internet unter <https://geoportal.baden-baden.de> abrufbar.

Hinweis: gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis: gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Baden-Baden, 17.12.2024

Dietmar Späth
Oberbürgermeister